Neue Haftungsvorgaben für Marktplatzbetreiber zum 01.07.2021: Das BMF-Schreiben vom 20.04.2021 (Teil I)

Veröffentlicht am 9. Juni 2021 von Dr. Timmy Wengerofsky

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurden die Vorgaben des Mehrwertsteuer-Digitalpakets in nationales Recht umgesetzt. Mit dem Gesetz wurden u.a. mit Wirkung zum 01.07.2021 Anpassungen an den §§ 22e, 25f UStG vorgenommen. Die Verwaltung hat dazu in einem Schreiben (BMF v. 20.04.2021) Stellung bezogen. Was gilt ab Jahresmitte für die Betreiber von Online-Marktplätzen?

Hintergrund

Es sind umfangreiche Neuerungen, die bereits zum 01.01.2019 auf die Online-Marktplatzbetreiber zugekommen sind. Da den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wohl mehrere hundert Millionen Euro an Steuereinnahmen dadurch verloren gingen, dass Anbieter über Online-Marktplätze ihre Waren in der EU verkauften, die entsprechende Umsatzsteuer aber nicht abführten, wurden zum 01.01.2019 zwei neue Paragraphen in das Umsatzsteuergesetz eingefügt: Zum einen der § 22f UStG, welcher die Aufzeichnungspflichten für Online-Marktplätze zum Gegenstand hat. Und zum anderen der § 25e UStG, welcher die Haftung des Online-Marktplatzes thematisiert. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sind so seit dem 01.01.2019 zum Beispiel verpflichtet, Angaben von Nutzern, deren Umsätze in Deutschland steuerpflichtig sind, aufzuzeichnen und diese auf Anforderung dem Finanzamt zur Verfügung zu stellen (§ 22f UStG).

Neben dem vollständigen Namen und der vollständigen Anschrift, muss der Betreiber auch die Steuernummer und soweit vorhanden die UStID Nr. des liefernden Unternehmers aufzeichnen. Ferner muss der Unternehmer, der Waren auf einer elektronischen Plattform veräußern möchte, gegenüber dem Betreiber nachweisen, dass er steuerlich registriert ist. Das konnte bisher durch eine vom zuständigen Finanzamt für längstens drei Jahre lang erteilte Bescheinigung (§ 22f Abs. 1 UStG) über die steuerliche Registrierung des Unternehmers (Vordruck USt 1 Tl) erfolgen, die ebenfalls vom Betreiber des Marktplatzes gespeichert werden war.

Neuformulierung der Vorgaben durch das Jahressteuergesetz 2020

Neben den neuen Vorgaben zum sog. fingierten Reihengeschäft, in welches ein Online-Marktplatzbetreiber ggf. einbezogen werden kann (§ 3 Abs. 3a UStG)

wurden die Vorschriften zu den Aufzeichnungspflichten und den Haftungsfragen für Online-Marktplatzbetreiber mit dem Jahressteuergesetz 2021 reformiert. So kann der Betreiber der elektronischen Schnittstelle im Rahmen von § 25e UStG einer Haftung gemäß § 25e Abs. 2 UStG zukünftig entgehen, wenn er über eine gültige inländische UStIDNr. des liefernden Unternehmers verfügt. Ein Vorhalten von einer Bescheinigung des Finanzamts über die umsatzsteuerliche Erfassung entfällt somit. Ebenso wurden die Aufzeichnungspflichten des Betreibers erweitert (§ 22f UStG). So haben Schnittstellenbetreiber nach § 22f Abs. 3 UStG etwa im Falle einer Leistungskommission auch diejenigen Aufzeichnungspflichten zu beachten, die aus Art. 54c DVO hervorgehen.

Es gilt eine Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren. Gleichzeitig sind die Aufzeichnungen auf Anforderung des Finanzamts elektronisch zu übermitteln.

Finanzverwaltung nimmt Stellung

In ihrem Schreiben v. 20.04.2021 nimmt die Finanzverwaltung Stellung zu den neuen Haftungsvorgaben und Aufzeichnungspflichten und ändert den Umsatzsteuer-Anwendungserlass. Im Einzelnen werden Aussagen getroffen...

• ...zu den Aufzeichnungspflichten für die Betreiber des Marktplatzes:

Neben den bisher aufzuzeichnenden Daten muss nach den neuen Regelungen insbesondere (I) die elektronische Adresse oder Website des liefernden Unternehmers, (II) die Bankverbindung oder die Nummer des virtuellen Kontos des Lieferers (soweit diese bekannt ist) sowie (III) eine Beschreibung des gelieferten Gegenstands und die Bestellnummer oder die eindeutige Transaktionsnummer (soweit diese bekannt ist) dokumentiert sein. Der bisherige Nachweis der umsatzsteuerrechtlichen Erfassung des leistenden Unternehmers durch die Erfassungsbescheinigung entfällt. Ihn ersetzt jetzt der Nachweis über die gültige, dem leistenden Unternehmer vom BZSt erteilte UStIDNr. (§ 22f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG). Im Rahmen einer Nichtbeanstandungsregelung wird es von der Finanzverwaltung bis zum 15.8.2021 nicht beanstandet, wenn der Nachweis noch mit der alten Erfassungsbescheinigung (USt 1 TI) geführt wird.

...zum qualifizierten Bestätigungsverfahren:

Gem. 18e Nr. 3 UStG haben Marktplatzbetreiber die Möglichkeit, die ihnen vom Onlinehändler mitgeteilte deutsche UStIDNr. sowie Namen und Anschrift qualifiziert vom BZSt bestätigen zu lassen (sog. qualifizierte Bestätigungsanfrage). Die Details dazu führt das BMF in Abschn. 18e.3 UStAE an. Voraussetzung für diese Anfrage ist, dass der Marktplatzbetreiber im Inland steuerlich erfasst ist und über eine deutsche UStIDNr. verfügt.

• ...zu den Haftungsregeln für die Betreiber des Marktplatzes:

Die Abschnitte 25e.1 bis 25e.4 UStAE fassen die neuen Haftungsregeln, welche seit dem 01.07.2021 zu beachten sind, zusammen. Zunächst stellt die Finanzverwaltung die verschiedenen Fallgestaltungen vor, welche zu einer Haftung durch Unterstützung durch den Betreiber einer elektronischen Schnittstelle führen können. Sie weist gleichzeitig darauf hin, dass Vermittlungsmarktplätze bzw. Plattformen, die die Funktion eines "Schwarzen Brettes" haben und über die sich Nutzer über bestehende Angebote Dritter informieren und Kontakt zu einem möglichen Vertragspartner aufnehmen können sowie Plattformen/Portale, die ausschließlich der Abwicklung von Zahlungen dienen, keine elektronischen Schnittstellen im Sinne der Vorschriften sind und eine Haftung hier außer Frage steht. Darüber hinaus wird mitgeteilt, dass trotz des Einhaltens der Aufzeichnungspflichten ein Marktplatzbetreiber auch dann haftet, wenn er Kenntnis davon hatte oder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns hätte wissen müssen, dass der Onlinehändler seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommt. Unabhängig davon haftet der Marktplatz auch immer dann, wenn der Onlinehändler im Zeitpunkt der Lieferung nicht über eine vom BZSt erteilte, gültige UStIDNr. verfügt oder der Marktplatzbetreiber in den oben beschriebenen Ausnahmefällen über keinen Alternativnachweis verfügt.

Stellt der Marktplatzbetreiber fest, dass es zu Pflichtverletzungen im Hinblick auf die Umsatzsteuer seitens des Online-Händlers kommt, so muss er den Online-Händler mit Fristsetzung von längstens 2 Monaten dazu aufzufordern, die Verstöße abzustellen.

Die sich aus den Neuerungen ergebenden Folgen für die Praxis werden ausführlich im Teil II dargestellt.

Ausführliche Informationen finden Sie ebenso in meinem aktuellen Beitrag in der Umsatzsteuer direkt digital (für Abonnenten kostenfrei).



ÄHNLICHE BEITRÄGE

Neue Neue verschärfte Haftungsvorgaben Regeln für für elektronische Marktplatzbetreiber Marktplatzbetreiber zum 01.07.2021: Das BMF-Schreiben vom Umsatzsteuerrecht 20.04.2021 (Teil II) (Teil 2) 3. November 2020 10. Juni 2021 In "Steuern" In "Steuern"

Update:
Umsatzsteuerhaftu...
beim Internethandel
- Neuer BMF-Erlass
regelt Detailfragen
8. Februar 2019
In "Steuern"

Dieser Eintrag wurde veröffentlicht in Steuern und verschlagwortet mit elektronischer Marktplatz, Marktplatzbetreiber von Dr. Timmy Wengerofsky. Permanenter Link zum Eintrag [https://www.nwb-experten-blog.de/neue-haftungsvorgaben-fuer-marktplatzbetreiber-zum-01-07-2021-das-bmf-schreiben-vom-20-04-2021-teil-i/].

Neue Haftungsvorgaben für Marktplatzbetreiber zum 01.07.2021: Das BMF-Schreiben vom 20.04.2021 (Teil II)

Veröffentlicht am 10. Juni 2021 von Dr. Timmy Wengerofsky

Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurden die Haftungsvorschriften und Aufzeichnungsvorgaben für Betreiber von elektronischen Schnittstellen einer Reformierung unterzogen. Mit Schreiben vom 20.04.2021 hat das BMF zu den Neuerungen umfassende Aussagen getroffen.

Welche Folgen haben die neuen Vorgaben für die Betreiber einer solchen Schnittstelle und für Händler, welche auf solchen Marktplätzen verkaufen (Teil 2)?

Hintergrund

Betreiber von Online-Marktplätzen haben ab dem 01.07.2021 umfangreiche Neuerungen zu beachten. Sie wurden mit dem Jahressteuergesetz in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und betreffen unter anderem § 22f UStG, d.h. die Aufzeichnungspflichten für Online-Marktplätze und § 25e UStG, welcher die Haftung des Online-Marktplatzes thematisiert. Gleichzeitig sorgt eine Erweiterung von § 3 UStG um einen Absatz 3a dafür, dass unter bestimmten Umständen ein Marktplatzbetreiber ab dem 01.07.2021 umsatzsteuerlich so behandelt wird, als habe er die Lieferung selbst erhalten und dann seinerseits an den Endkunden ausgeführt (fiktives Reihengeschäft). Während in Teil I die Neuerungen inhaltlich dargestellt wurden, geht es im nachfolgenden Teil II vor allem um diejenigen Folgen, welche auf Marktplatzbetreiber und Händler mit diesen veränderten Vorschriften und aufgrund der Aussagen des BMF-Schreibens vom 20.04.2021 zukommen werden.

Qualifizierte Bestätigungsabfrage und neue Nachweisführung

Wesentliche Änderung für die Betreiber der Marktplätze dürfte die Umstellung des Nachweises darüber sein, dass der Unternehmer, welcher den Marktplatz für den Verkauf seiner Produkte nutzt, im Inland registriert ist. Während bisher über die besondere Bescheinigung USt 1 TI ein Nachweis geführt worden war, muss dies ab Jahresmitte verpflichtend über eine deutsche UStIDNr. erfolgen. Der Nachweis kann und sollte dabei stets durch eine qualifizierte Bestätigungsanfrage beim BZSt erfolgen. Einen Antrag hat der Marktplatzbetreiber dafür bei seinem Finanzamt zu stellen. Dies ist bereits seit dem 01.05.2021 möglich. Anders wie im sonstigen Abfrageverfahren wird in

diesen Konstellationen beim BZSt dem deutschen Unternehmen eine UStIDNr. eines anderen in Deutschland registrierten Unternehmers bestätigt. Aus diesem Grund ist hier ein besonderes Verfahren anzuwenden. Beachtenswert ist, dass der anfragende Unternehmer den Nachweis durch Ausdruck der elektronischen Anzeige bzw. eine Archivierung eines Screenshots zu führen hat. Allerdings gewährt das BMF für den Nachweis der Erfassung des Händlers in Deutschland bis 15.8.2021 auch noch die bisherige Bestätigung USt 1 TI anstelle der UStIDNr.

Einbezug von sonstigen Leistungen in die Aufzeichnungspflichten

Abschnitt 22.f.3.UStAE sieht vor, dass ab Jahresmitte auch besondere Aufzeichnungsvorschriften für sonstige Leistungen zu erfüllen sind. Immer dann, wenn diese an Nichtunternehmer in anderen Mitgliedstaaten (§ 22f Abs. 3 UStG in der ab dem 1.7.2021 geltenden Fassung) ausgeführt werden, sind entsprechende Aufzeichnungsvorgaben zu erfüllen. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Haftungsvorschriften nach § 25e UStG allerdings nicht für sonstige Leistungen gelten, sondern nur für Lieferungen über Online-Marktplätze.

Fiktive Reihengeschäfte aufspüren

Von Relevanz für Marktplatzbetreiber ist ferner die Einfügung der neuen Regelungen zum fiktiven Reihengeschäft: Sie müssen diejenigen Fälle identifizieren, in denen ein solches fiktives Reihengeschäft vorliegt. Denn Online-Marktplätze werden in diesen Fällen zum Steuerschuldner. Daher sind umfangreiche Anpassungen im Buchhaltungs- bzw. im ERP-System erforderlich.

Neuregelungen zeitnah umsetzen

Der umfangreiche Aufwand des Mehrwertsteuer-Digitalpakets, dessen zweite Stufe in Deutschland nun zum 01.07.2021 greifen wird, dürfte viele Unternehmer zu einer Implementierung neuer Verfahren zwingen. Bereits die Einführung der Regelungen zur Marktplatzhaftung zum 01.01.2019 war für Marktplatzbetreiber herausfordernd. So mussten Online-Marktplätze bereits zum 01.01.2019 umfangreiche Systemanpassungen vornehmen, um den Regelungen zur Marktplatzhaftung gerecht zu werden. Um hier weiterhin den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und deren Beachtung zu gewähren, empfiehlt es sich, die neuen Vorgaben zeitnah umzusetzen.

Ausführliche Darstellungen zu den einzelnen Pflichten und Neuvorgaben, die auf Online-Marktplatzbetreiber nun zukommen werden, können Sie in meinem aktuellen Beitrag in der Umsatzsteuer direkt digital lesen (für Abonnenten kostenfrei).